

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 25.05.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Mobilitätsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0130 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 546010 Kostenstelle: 066-080-1000 Kostenträger: 5460-11		
Investitionsnummer: ./. Sachkonto: 510004		

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 11.05.2021

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der beiliegenden Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung zu.

Anlagen: Gebührenzonen-Plan
Gebührensatzung 310
Gebührensatzung_Stand-2016__

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.05.2021

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Die Parkgebührensatzung der Stadt Darmstadt wurde zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 22.12.2015 (MV 2015/0444), in Kraft getreten am 03.01.2016, geändert. Die damaligen Änderungen betrafen die Zonenzuordnung, die Einführung von Dauer-Parkscheinen sowie einige Klarstellungen.

Die jetzt anstehende Anpassung der Parkgebührensatzung umfasst insgesamt zwei Änderungspunkte. Zum einen werden die Parkgebühren der drei bestehenden Gebührenzonen erhöht. Als zweite Änderung wird den drei bestehenden Gebührenzonen eine neue vierte Zone hinzugefügt.

1. Die allgemeine Erhöhung der Parkgebühren für die bestehenden drei Gebührenzonen

Diese Erhöhung beruht auf der Magistratsvorlage „Sofortprogramm Klimaschutz“ (MV 2020/0194). In der Anlage „Auswahlkriterien und Erläuterungen“ wurde die Maßnahme „Erhöhung der Parkgebühren für Parkflächen im öffentlichen Raum“ als kurzfristig umzusetzende Maßnahme beschlossen. Der politischen Entscheidung kommt das Mobilitätsamt mit dieser Änderung der Parkgebührensatzung nach. Die Erhöhung der Gebühren betrifft die seit 2016 bestehenden Gebührenzonen I, II und III.

Im Einzelnen:

In Zone I werden die Parkgebühren von 0,80 € je angefangene halbe Stunde auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde erhöht.

In Zone II werden die Parkgebühren von 0,50 € je angefangene halbe Stunde auf 0,75 € je angefangene halbe Stunde erhöht.

In Zone III werden die Parkgebühren von 0,30 € je angefangene halbe Stunde auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde erhöht.

2. Das Hinzufügen einer neuen Gebührenzone (Zone IV)

Diese neue Zone begründet sich in der Bewerbung der Mathildenhöhe als UNESCO-Welterbe. Mit Zuspruch und somit Eintragung der Mathildenhöhe in die Welterbeliste, ist mit einem hohen Anstieg von Besuchern und Verkehr vor Ort zu rechnen. Aus diesem Grund wird eine eigene Gebührenzone mit einer erhöhten Parkgebühr eingeführt, um den ruhenden Verkehr in diesem besonderen Quartier steuern zu können. Die Parkgebühren betragen 5,00 € je angefangene halbe Stunde, wobei die Bewirtschaftung von montags bis sonntags rund um die Uhr, mit einer Höchstparkdauer von zwei Stunden, vorgesehen ist.

Geographisch wird die Zone IV von folgenden Straßen begrenzt und beinhaltet alle innerhalb der genannten Abgrenzung liegenden Straßen, wobei die zur Abgrenzung herangezogenen Straßen zum Zonenbereich gehören:

- Dieburger Straße
- Spessartring/ Schwarzwaldring
- Pützer Straße
- Landgraf-Georg-Straße

Der in Anlage 1 beigefügte Gebührenzonen-Plan bildet Zone IV als gelb markiertes Gebiet ab und unterstützt die vorangegangene Beschreibung der Zone. Mit dem Einbeziehen des Plans, wird ersichtlich, welche Abschnitte der o.g. vier Straßen zu Zone IV zählen.

3. Langzeit-Tarife/ Dauer-Parkscheine

Die Erhöhung der Parkgebühren sowie das Einführen einer neuen Gebührenzone haben keine Auswirkungen auf die geltenden Bedingungen der Langzeit-Tarife und Dauer-Parkscheine, welche in § 2 Ziffer 3 der derzeit gültigen Parkgebührensatzung (siehe Anlagen) nachzulesen sind.

4. Satzungsänderung

Die in Anlage beigefügte Änderungssatzung der derzeit gültigen Parkgebührensatzung ist Bestandteil dieser Vorlage. Das Inkrafttreten der Satzungsänderung, am Tag nach der Bekanntmachung, ist geboten.

Die Inhalte der Satzungsänderung sind mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister